

## **Niederschrift**

über die Sitzung des Gemeinderates Miehlen

am: 03.03.2020

Sitzungsort: Rathaus - Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

### **I. Anwesende:**

Vorsitzender: Jörg Winter kein gewähltes Ratsmitglied

### **Beigeordnete:**

Tilo Groß kein gewähltes Ratsmitglied

Philip Allendörfer kein gewähltes Ratsmitglied

### **Ratsmitglieder:**

Rudolf Minor Christian Conradi

Martin Wolf Grit Palme

Barbara Schwank Thorsten Kießling

Cedric Crecelius Ralf Zimmerschied

Lothar P. Bindczeck Roger Groß

Sylvia Crecelius Markus Schulz

Andrea Köhler Heiko Zöllner

### **Sonstige Personen:**

Sandra Köhler, Verbandsgemeinde Nastätten

Zuhörer:

Alfred Christ, Georg Peiter, Markus Hahn, Rainer Wagner,  
Jörg Röhrig, Jasmina und Markus Scholl, Thorsten  
Gregorius, Alexander Voss, Ilona Sommer, Friedhelm  
Schmidt, Jürgen Rettberg, Cordula Sailer von der Rhein-  
Zeitung

### **II. Es fehlt entschuldigt:**

André Stötzer, Ortsbürgermeister, Rebekka Cloos,  
Daniel Dreßler

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Ehrung ausgeschiedener Ratsmitglieder
3. Beratung und Beschlussfassung über die Bündelausschreibung für Strombezug ab 01.01.2021
4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Bauanträge / Befreiungsanträge / Bauvoranfragen
  - § 67 LBauO – Neubau eines Doppelhauses mit Carports Flur 42 Parzelle 443/18
  - § 31 Abs. 2 BauGB – Verbreiterung eines Balkons mitsamt darunterliegender Terrasse
  - § 67 LBauO – Neubau eines Zweifamilienhauses Flur 42 Parzelle 443/34
  - § 61 LBauO – Abbruch von kleineren Nebengebäuden mit Erweiterung einer bestehenden Bäckerei
6. Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung von Hundekotbeutel Spendern
7. Beratung und Beschlussfassung über Vergabemaßnahmen zur Einrichtung eines Pumptracks
  - a) Beauftragung eines Planungsbüros
  - b) Beauftragung zur Erstellung eines Bebauungsplanes
8. Beratung und Beschlussfassung über ein Vereinsförderkonzept
9. Beratung über die Umgestaltung vom Marktplatz
10. Beratung und Beschlussfassung über den Zuschuss zum Schinderhannes- Theater
11. Mitteilungen und Anfragen
  - Schiedsman
  - Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
  - Vergabe einer Hausnummer am Birkenweg

**Anschließend nicht öffentlicher Teil**

### **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Zur Sitzung wurden die Ratsmitglieder, Beigeordneten, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, Frau Sandra Köhler, Verbandsgemeinde Nastätten, unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen am: 25.02.2020.

Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgte durch:

Aushang an der Bekanntmachungstafel am: 25.02.2020

Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Blaues Ländchen aktuell“ erfolgte am: 27.02.2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich unter TOP 8 im öffentlichen Teil. Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

Mit den Änderungen der Tagesordnung ist der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

#### **1. Einwohnerfragestunde**

Georg Peiter erhält das Wort und führt aus, dass der Ortsbürgermeister leider heute zur Sitzung nicht da sei, da er Fragen zur letzten Gemeinderatssitzung habe. Er fragt nach, warum es dort zur Vertragung des Tagesordnungspunkts kam. Weiter merkt er an, dass der Tagesordnungspunkt über nichtöffentlich gefasste Beschlüsse auf der heutigen Tagesordnung fehle und nicht darüber berichtet werde.

Der 1. Beigeordnete und heutige Ratsvorsitzende Jörg Winter informiert, dass er soweit er Kenntnis habe Antworten werde oder diese zur nächsten Sitzung des Gemeinderates nachgereicht werden können.

Alfred Christ erkundigt sich ob bekannt sei, dass neben der abgerissenen Treppe beim Anwesen Hauptstraße 73 die Abdeckung des Kanals fehle.

Der Vorsitzende Jörg Winter informiert, dass die Verbandsgemeindewerke Nastätten dort bereits vorstellig gewesen seien.

#### **2. Ehrung ausgeschiedener Ratsmitglieder**

Der 1. Beigeordnete, Jörg Winter, nimmt die Ehrung von Ortsbürgermeister a.D. Georg Peiter und vom ehemaligen Ratsmitglied Markus Hahn vor, die bei der traditionellen Verabschiedung nach der letzten Sitzung in 2019 nicht dabei sein konnten. Er überreicht beiden eine Dankurkunde und ein Präsent.

#### **3. Beratung und Beschlussfassung über die Bündelausschreibung für Strombezug ab 01.01.2021**

Der Ratsvorsitzende, Jörg Winter, setzt den Gemeinderat über den Sachverhalt in Kenntnis. Der Landkreis Limburg-Weilburg bietet die Beteiligung an der Bündelausschreibung für Strombeschaffung ab 01.01.2021 an.

Durch die Bündelung und die damit verbundene Kostenverteilung kann unsere Kommune zu günstigen Bedingungen die vergaberechtlichen Vorschriften erfüllen und auf kommunale Belange zugeschnittene Stromlieferverträge erhalten. Die Strompreise bei den laufenden Bündelverträgen liegen – wie bei den vorhergehenden - laufzeitbetrachtet unter vergleichbaren Stromangeboten. Durch die ausschreibungsseitige Vertragskonzeption können die kommunalen Interessen besonders gut berücksichtigt werden. Auch der Bezug von Ökostrom ist möglich. Jeder Teilnehmer kann einen individuellen Ökostromanteil von 0 bis 100 % erhalten.

Die Verbandsgemeinde Nastätten wird darüber hinaus darauf hinwirken, dass auch ein Los für „Grünen Strom“ in die Ausschreibung aufgenommen wird. Dies soll beinhalten, dass der Anbieter die Kriterien des OK-Power-Siegel oder des Grünen-Strom-Labels erfüllen muss. Wie genau die Formulierung unter Berücksichtigung des Ausschreibungsrechts erfolgen kann, ist mit dem Dienstleister für die Ausschreibung abzuklären.

### **Beschluss**

Die Ortsgemeinde Miehlen beteiligt sich an der europaweiten Bündelausschreibung für Strombezug ab 01.01.2021, die der Landkreis Limburg-Weilburg für die Kommunen und kommunalen Einrichtungen der Landkreise Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus, Main-Taunus, Hochtaunus und Rhein-Lahn durchführt und schließt dafür den beiliegenden Teilnehmervertrag mit dem Landkreis Limburg-Weilburg ab.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stromabnahmestellen der Ortsgemeinde Miehlen entsprechend der hier vorliegenden Beschlusslage zuzüglich den Stromlosen der Ausschreibung zuzuordnen. Es soll eine Zuordnung der Abnahmestellen zum

### **Grünstrom**

erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen (= einstimmig)

## **4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Miehlen“**

Heute soll die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das neue Feuerwehrgerätehaus in Miehlen beschlossen, und der Auftrag an ein Planungsbüro vergeben werden, so der Ratsvorsitzende. Er begrüßt Frau Sandra Köhler von der Verbandsgemeinde Nastätten, die den Tagesordnungspunkt heute vorstellt.

Planungsanlass für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus in der Krämergasse 22 erfüllt nicht mehr die Anforderungen an Ausstattung und Ausrüstung eines modernen Feuerwehrgerätehauses. Das jetzige Gebäude ist unter verschiedenen Aspekten räumlich nicht mehr ausreichend. Hier wäre zum einen die steigende Mitgliederzahl und damit verbundene Einsatzkleidung zu nennen, aber auch die Lagerung von Gerät und Ausrüstung, die mit steigenden Sonderaufgaben, aber auch mit immer komplexeren Einsatzszenarien zunehmen. Auch erhält die Feuerwehr Miehlen zusätzlich zeitnah ein weiteres Fahrzeug (Gefahrstoffzug), für das aktuell kein Stellplatz zur Verfügung steht. Eine Anpassung an diese Anforderungen bzw. eine Entwicklung ist am bestehenden Standort nicht möglich.

Mit der Bauleitplanung verfolgt die Ortsgemeinde Miehlen das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines dringend benötigten modernen Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Der Geltungsbereich für die beabsichtigten Nutzungen liegt im östlichen Siedlungsbereich von Miehlen und grenzt westlich an das allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes „Alter Bahnhof“ und Richtung Norden an den Bauhof der Ortsgemeinde Miehlen. Die relativ zentrale Lage gewährleistet eine zügige Erreichbarkeit durch die Mitglieder der Wehr im Ernstfall.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 400 und 401 in der Flur 42 der Gemarkung Miehlen mit einer Fläche von 7.223 m<sup>2</sup>. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Miehlen. Um auch zukünftig eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses zu gewährleisten und den Belangen der Allgemeinheit gerecht zu werden, beispielsweise der Errichtung einer Kindertagesstätte, soll die Fläche Flurstück 399 aus der Flur 42 der Gemarkung Miehlen mit einer Größe von 2.738 m<sup>2</sup> zusätzlich überplant werden. Das maßgebliche Grundstück befindet sich im Privateigentum.

Die Flächen befinden sich im Außenbereich. In der wirksamen Fassung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nastätten werden die Flächen als Mischbauflächen dargestellt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ziel der Planung soll die Zulässigkeit einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und „öffentliche Gebäude und Stellplätze“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sein. Demnach könnte der Bebauungsplan nicht aus der Darstellung der Bodennutzung des Flächennutzungsplanes Mischbaufläche entwickelt werden. Nach der Grundsatzentscheidung des BVerwG, Urt. V. 2.2.1975 – IV C 74.72 - kennzeichnet der Rechtsbegriff des Entwickelns das Maß der Bindung des aufzustellenden Bebauungsplans an den Flächennutzungsplan. Entwickeln bedeutet hiernach nicht nur den von der Darstellung des Flächennutzungsplans vorgegebenen Rahmen präzisierend und konkretisierend auszufüllen. Das Entwicklungsgebot eröffnet vielmehr – darüberhinausgehend – planerische Gestaltungsfreiheit auch insofern, als der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweichen darf, etwa, weil er sich bei der Detailfrage eine Korrektur der dem Flächennutzungsplan für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugrundeliegenden Prognosen als erforderlich erweist. Keinen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot liegt vor, wenn aus einem Flächennutzungsplan dargestellten allgemeine Wohnbaufläche eine Gemeinbedarfsfläche lokaler Bedeutung entwickelt werden (OVG Bln, Urt. V. 24.03.1995 – 2A 4.94). Demnach liegt kein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot vor, indem die Ortsgemeinde Miehlen einen Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan mit der Darstellung einer Mischbaufläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und „öffentliche Gebäude und Stellplätze“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entwickelt. Die Änderung der Bodennutzung ist im fortführenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten verfahrensrechtlich zu überplanen.

Es werden noch Ausgleichsflächen für das Bauvorhaben benötigt. Abschließend soll noch eine Bürgerversammlung stattfinden mit den Anwohnern des Baugebietes „Alter Bahnhof“. In dem Gebiet seien Feuerwehrgerätehäuser zulässig. Dies sei dort unproblematisch, weil auch schon der jetzige Standort des Feuerwehrgerätehauses unterhalb des Baugebietes liege. Ebenfalls solle man das obere Grundstück in den Plan mit rein nehmen, so die weiteren Ausführungen von Frau Köhler.

Dem CDU-Fraktionssprecher Cedric Crecelius stelle sich eine Frage zum Bebauungsplan und zwar, ob Parklätze vorgesehen sind.

Frau Köhler führt aus, dass heute nur die Feststellung für die Aufstellung des Bebauungsplans erfolge und anschließend die Ausgestaltung besprochen werden könne.

Ratsmitglied Lothar Bindczeck erachtet es als sinnvoll, dass das obere Grundstück noch mit einbezogen werde.

Die Einbeziehung des Grundstückes oberhalb sei kein Problem, müsse bei der Planung angesprochen werden bei Bedarf, so die Auskunft von Frau Köhler.

Ist der Weg oberhalb eventuell später befahrbar, so die Frage von Ratsmitglied Heiko Zöller.

Dies müsse dann topographisch abgeklärt werden. Der Weg sei nicht vorgesehen als Fahrweg. Das müsste dann bei der Planung angesprochen werden, so Frau Köhler.

Der 2. Beigeordnete, Tilo Groß merkt an, es stelle sich die Frage, ob der Weg mit in den Bebauungsplan genommen werden sollte.

Frau Köhler setzt den Gemeinderat in Kenntnis, dass man den Weg jetzt schon mit in den Bebauungsplan aufnehmen müsse. Man habe nur Baurecht für das was im Bebauungsplan festgesetzt wird. Nach § 31 BauGB muss festgesetzt werden was gebaut werden soll. Wenn der Eigentümer dort bauen möchte, müsse dies mit festgesetzt werden.

Der Ratsvorsitzende unterbreitet den Vorschlag den Weg mit in den Bebauungsplan aufzunehmen wegen der Parkflächen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt:

#### **a) Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

- Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB. Dieser soll in eigener Verantwortung der Gemeinde erfolgen (§ 2 Abs. 1 S. 1 BauGB) und durchgeführt werden. Das Regelverfahren beinhaltet neben anderen Verfahrensschritten eine mindestens 2-stufige Beteiligung, deren Ergebnisse jeweils im Rat besonders gewürdigt werden müssen.
- Die nähere Ausgestaltung wird zunächst dem Planer, seinen Fachkenntnissen und den planungsrechtlichen Notwendigkeiten überlassen und unterliegt der späteren Billigung des Rates.
- Ziel der Planung soll die Zulässigkeit einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und „öffentliche Gebäude und Stellplätze“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sein.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügt über eine Flächengröße von ca. 9.961 m<sup>2</sup> (Flur 42, Flurstücke 399, 400 und 401 der Gemarkung Miehlen, siehe beigefügten gebietseingrenzenden Lageplan!). Das Plangebiet ist in anliegender Flurkarte durch eine rote, unterbrochene Linie gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um eine vorläufige Festlegung, soweit sich später durch die konkrete Planung eine Erweiterung oder Reduzierung des Plangebietes ergibt.
- Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Feuerwehrrätehaus Miehlen“ erhalten.

b) Den Planauftrag für die gesamte inhaltliche Bauleitplanung (Bebauungsplan, evtl. notwendige Fachbeiträge sowie die Würdigung von Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens) soll an das Planungsbüro

unter den Bedingungen des erstellten vorliegenden Angebots vom 20.02.2020 zu vergeben werden.

Soweit sich während der Planung unvorhersehbare Umstände einstellen, die sich auf die Honorarbedingungen auswirken, erfolgt eine Anpassung derselben! Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Eine Ausschreibungspflicht besteht nicht.

c) Die Verwaltung zu beauftragen, die HOAI-Leistungen des Planungsbüros zu ergänzen und die Verfahrensschritte bis zur Rechtskraft der Bauleitplanung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen (= einstimmig)

## **5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Bauanträge / Befreiungsanträge / Bauvoranfragen**

### **- § 67 LBauO – Neubau eines Doppelhauses mit Carports Flur 42 Parzelle 443/18**

Bei dem vorgenannten Flurstück handelt es sich um einen Bauantrag im Baugebiet „Am Bettendorfer Weg“. Hier war kein gemeindliches Einvernehmen nötig, da diese Vorhaben im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Bettendorfer Weg“ liegt.

### **- § 31 Abs. 2 BauGB – Verbreiterung eines Balkons mitsamt darunterliegender Terrasse**

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag gemäß § 31 Abs. 2 BauGB auf Verbreiterung eines Balkons mitsamt darunterliegender Terrasse zu.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen (= einstimmig)

### **- § 67 LBauO – Neubau eines Zweifamilienhauses Flur 42 Parzelle 443/34**

Bei dem vorgenannten Flurstück handelt es sich um einen Bauantrag im Baugebiet „Am Bettendorfer Weg“. Hier war kein gemeindliches Einvernehmen nötig, da diese Vorhaben im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Bettendorfer Weg“ liegt.

### **- § 61 LBauO – Abbruch von kleineren Nebengebäuden mit Erweiterung einer bestehenden Bäckerei**

Der Ratsvorsitzende, Jörg Winter, setzt den Gemeinderat über das geplante Bauvorhaben in Kenntnis. Die Anlieferung erfolgt weiterhin über die Kirchgasse und bleibt unverändert.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag gemäß § 61 LBauO auf Abbruch von kleineren Nebengebäuden mit Erweiterung einer bestehenden Bäckerei zu.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen (= einstimmig)

## **6. Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung von Hundekotbeutelspendern**

Die Hundesteuer hat informell vorrangig einen steuernden Effekt auf die Anzahl der Hunde und Art der Tiere in der Gemeinde. Diesem Effekt wird die Ortsgemeinde auch gerecht, da eine gesonderte Besteuerung gefährlicher Hunde sowie eine Erhöhung bei mehreren Hunden im Haushalt in der Hundesteuersatzung geregelt ist. Des Weiteren wird in der Hundesteuer immer ein Beitrag der Hundehalter zur außerordentlichen Nutzung der Infrastruktur gesehen, indem Verunreinigungen durch die Gemeinde entfernt werden müssen. Als ergänzende Maßnahme gehört hierzu auch die Bereitstellung entsprechender Entsorgungseinrichtungen in Form von Hundekotbeutelspendern. Die Ortsgemeinde verfügt derzeit über keine entsprechenden Vorrichtungen.

Mit Hilfe von Hundekotbeutelspendern an exponierten Stellen mit regelmäßigen Hundespaziergängern, soll ein Angebot geschaffen werden, um die Wege und Plätze von Hundekot frei zu halten. Mit der Einladung zur heutigen Sitzung hat jedes Gemeinderatsmitglied eine Übersicht mit den möglichen Standorten der Spender erhalten, um sich ein Bild zu machen, wo diese installiert werden sollen.

Als ergänzende Maßnahme zur Installation der Hundekotbeutelspender wird vorgeschlagen, dass alle Hundehalter schriftlich über die Einführung informiert und zur Nutzung animiert werden. Demnach hängt der Erfolg der Beutelspender insbesondere von der Kommunikation zu den Hundebesitzern ab. Eine reine Installation ohne Information hingegen, wird zu keiner gesteigerten Nutzung führen.

Am 29.08.2011 wurde schon einmal ein Beschluss gefasst für die Aufstellung der Hundekoteimer. Jetzt würden Kosten für die Bereitstellung von 18 Hundekotbeutelspender anfallen in Höhe von 838,-- € sowie noch einmal 78,-- € für die Beschaffung von 5.000 Tüten, so die Ausführungen des Ratsvorsitzenden.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung von 20 Hundekotbeutelspendern zu.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen (= einstimmig)

## **7. Beratung und Beschlussfassung über Vergabemaßnahmen zur Einrichtung eines Pumptracks**

### **a) Beauftragung eines Planungsbüros**

### **b) Beauftragung zur Erstellung eines Bebauungsplanes**

In der Sitzung vom 14.08.2019 wurde die Einrichtung eines Pumptracks beschlossen. Die Kosten wurden im Haushalt 2020 mit 20.000,00 € veranschlagt. Vor der eigentlichen Bauausführung ist zunächst der B- Plan am Bolzplatz zu ändern, da diese aktuell ausschließlich als Fußballplatz gewidmet ist. Sie soll in eine allgemeine Spiel- und Aktionsfläche umgewandelt werden, um den Bau eines Pumptracks zu ermöglichen. Des Weiteren wurde Kontakt zu Pumptrack- Planern aufgenommen, um die Planung professionell zu begleiten. Das Planungsbüro soll dabei insbesondere einen Planungsworkshop (mit der Jugend) gestalten und einen Projektentwurf für den Pumptrack erstellen, mit dessen Hilfe die anschließende Bauausführung erfolgen kann.

zu a)

Durch die Ortsgemeinde wurden 4 Anbieter für Planung von Bike- Parks/ Pumptracks zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Leistungsbeschreibung umfasst die folgenden Ausführungspunkte:



- Initialgespräche und Geländebesichtigung
- Kreativ- und Technikplanung unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen im Ort (Workshops)
- Anlagenempfehlung und Visualisierungsvorschlag
- Kostenüberschlag und Angebot zur Umsetzung
- Hilfe bei Förderverfahren
- Präsentation der Ergebnisse

Insgesamt haben 3 Anbieter ein Angebot abgegeben. Hierbei ist das Angebot der Fa. Turbomatic das wirtschaftlichste Angebot.

Turbomatic = 2.737,00 €

Bieter B = 4.581,50 €

Bieter C, Conrad Willar = 4.760,00 € (darin enthalten 1.500,-- € für die Baubegleitung und Vorbereitung der TÜV-Abnahme des Bike-Park)

Man könne diese Angebote nicht ganz vergleichen, da beim Anbieter C die Vorarbeiten für den TÜV und die Abnahme mit einbezogen sind, so die Ausführungen des Ratsvorsitzenden. Weiter erklärt Ratsvorsitzender Winter die unterschiedlichen Angebote und setzt den Gemeinderat in Kenntnis.

Ratsmitglied Lothar Bindzcek fragt, ob die TÜV-Abnahme beim Bieter ebenfalls mit enthalten sind.

Nein, die sind beim Bieter A nicht enthalten sondern nur beim Bieter C.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt den Anbieter C, die Firma Konrad Willar, Friedrich Merz Straße 14, 86153 Augsburg mit der Planung des Pumptracks zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen (= einstimmig)

Zu b)

Über die Verbandsgemeinde Nastätten wurden 2 Anbieter zur Abgabe eines Angebotes zur Erstellung des B- Planes aufgefordert. Der B- Plan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Hierbei ist Fa. WSW und Partner GmbH der wirtschaftlichste Anbieter.

Fa. WSW und Partner GmbH = 6.027,80 €

Bieter B = 7.441,70 €

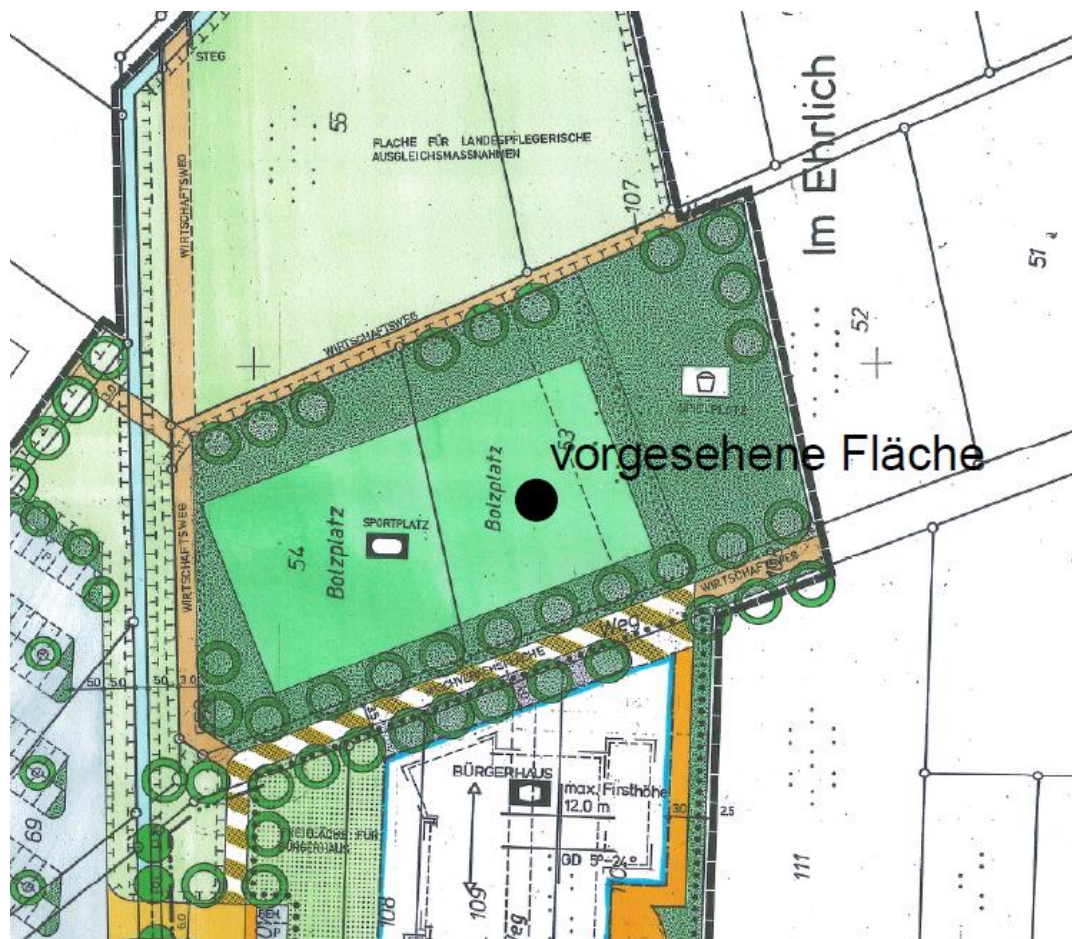
**Begründung:**

Planungsanlass für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Bike-Parks. Im Bereich des Jugendzentrums unterhält die Gemeinde einen Freizeitbereich. Dieser umfasst mehrere Spiel- und Sportmöglichkeiten sowie einen Spielplatz. Problematisch ist, dass die steigende Nachfrage an Fahrradsport nicht bedient wird. Es gibt zwar vor Ort einen Skatepark, die Anlagen sind aber für Fahrräder nicht geeignet. Um die Attraktivität der Gemeinde auch über die Gemeindegrenzen hinaus auszubauen, soll ein Bike-Park für Mountainbike und BMX errichtet werden. Dieser würde das Freizeitangebot der Ortsgemeinde Miehlen ergänzen.

Derzeit wird die maßgebliche Fläche von ca. 3.295 m<sup>2</sup> als Bolzplatz genutzt. Hier ist angedacht eine Teilfläche als Bike-Park zu nutzen.

Folgendes Grundstück ist von der Planung im Plangebiet betroffen:

- Flur 42 Flurstück 280 Flächengröße 15.786 m<sup>2</sup>



Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Hunzeler Straße – Bike-Park“ verfolgt die Ortsgemeinde Miehlen das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Bike-Park zu schaffen.

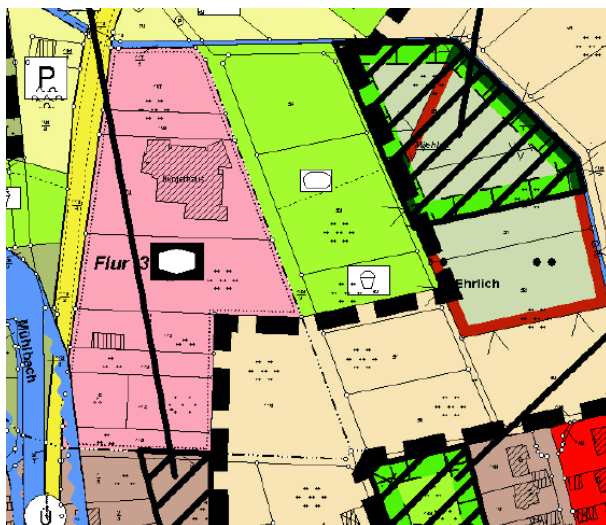
Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage bedarf es entsprechend einer Aufstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation des Plangebietes soll die Aufstellung des Bebauungsplans als so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen und gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gelten die Beteiligungsvorschriften gemäß § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB anzuwenden.

Demnach entfällt für Bebauungspläne der Innenentwicklung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Mit Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, soll eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und damit ein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft vermieden werden. Vom Gesetzgeber wurde deshalb festgelegt, dass Baurechte, die durch Bebauungspläne der Innenstadtentwicklung bis maximal 20.000 m<sup>2</sup> (bebaubarer) Grundfläche geschaffen werden, keine Eingriffe darstellen. Die Eingriffsregelung ist somit für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht anzuwenden, da Eingriffe die auf Grund der Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen ist somit durch den Bebauungsplan nicht gegeben. Hieraus folgt, dass die Anwendung des § 13 a BauGB planungsrechtlich möglich und geboten ist. Die Größe der zulässigen Grundfläche liegt unter dem unteren Schwellenwert des § 13 a BauGB und entspricht somit den Vorgaben des § 13 a (1) Ziffer 1. BauGB. Aufgrund dieser Zulässigkeit erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die für die Bebauung vorgesehene Fläche des betrachteten Plangebietes nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Baufläche) als Grünflächen für Sport- und Spielplatz dargestellt. Beide Darstellungen widersprechen der Errichtung eines Bike-Parks nicht. Nachfolgend ist ein Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten auszugsweise wiedergegeben:

**Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten (unmaßstäbliche Darstellung)**



### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt:

**a) Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

- Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB. Dieser soll in eigener Verantwortung der Gemeinde erfolgen (§ 2 Abs. 1 S. 1 BauGB) und durchgeführt werden.

Folgendes Grundstück ist teilweise von der Planung im Plangebiet betroffen:

Flur 42 Flurstück 280, Flächengröße: 15.786 m<sup>2</sup> und ist im Eigentum der Ortsgemeinde Miehlen.

- Die nähere Ausgestaltung wird zunächst dem Planer, seinen Fachkenntnissen und den planungsrechtlichen Notwendigkeiten überlassen und unterliegt der späteren Billigung des Rates.
  - Ziel der Planung soll die Zulässigkeit einer Fläche mit der Zweckbestimmung „Anlagen für sportliche Zwecke, Bikesport“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sein.
  - Der Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügt über eine Flächengröße von ca. 15.786 m<sup>2</sup> (Flur 42, Flurstücke 280 der Gemarkung Miehlen), siehe beigefügten gebietseingrenzenden Lageplan!). Das Plangebiet ist in anliegender Flurkarte durch eine rote, unterbrochene Linie gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um eine vorläufige Festlegung, soweit sich später durch die konkrete Planung eine Erweiterung oder Reduzierung des Plangebietes ergibt.
  - Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „An der Hunzeler Straße, 2. Änderung – Bik-Park,“ erhalten.
- b) Den Planauftrag für die gesamte inhaltliche Bauleitplanung (Bebauungsplan, evtl. notwendige Fachbeiträge sowie die Würdigung von Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens) soll an die

**Firma WSW & Partner GmbH, Planungsbüro für Umwelt, Städtebau, Architektur, Hertelsbrunnenring 20, 67657 Kaiserslautern**

unter den Bedingungen des erstellten vorliegenden Angebots vom 14.02.2020 vergeben werden.

Soweit sich während der Planung unvorhersehbare Umstände einstellen, die sich auf die Honorarbedingungen auswirken, erfolgt eine Anpassung derselben! Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Eine Ausschreibungspflicht besteht nicht.

Die Verwaltung zu beauftragen, die HOAI-Leistungen des Planungsbüros zu ergänzen und die Verfahrensschritte bis zur Rechtskraft der Bauleitplanung durchzuführen

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen (= einstimmig)

## **8. Beratung und Beschlussfassung über ein Vereinsförderkonzept**

Der Tagesordnungspunkt entfällt, da im Vorfeld noch Fragen aufgetaucht sind und es deshalb zu keiner Beschlussfassung kommen kann.

## **9. Beratung über die Umgestaltung vom Marktplatz**

Auf Antrag der FWG wurde in der Sitzung vom 14.08.2019 beschlossen, die Kosten zur Umgestaltung des Marktplatzes zu ermitteln, um die Stolperfalle um den Schweinebrunnen zu beseitigen.

Gemäß Antrag war hierbei das Ziel, mit vertretbarem finanziellem Aufwand möglichst derart umgestaltet werden, dass

- a) die Absenkung in der Fläche rund um den Brunnen beseitigt wird, um eine Unfallquelle bei den Festveranstaltungen zu beseitigen, eine barrierefreie Nutzung der Fläche zu ermöglichen und zugleich zusätzlichen Parkraum zu schaffen.

Zwischenzeitlich liegt ein Kostenvoranschlag gemäß dem Rahmenvertrag der Verbandsgemeinde Nastätten für Pflasterarbeiten vor. Wie bereits besprochen, soll hierbei das Pflaster bis zu den Parkplätzen hin aufgenommen werden, um dann mit geringem Gefälle zum Brunnen hin auszulaufen. Hierfür muss zudem natürlich ein Ablauf bzw. Rinne um den Schweinbrunnen herum installiert werden. Das Gefälle soll optisch dabei kaum wahrgenommen werden.

Für diese Maßnahmen ist mit Kosten von 41.474,65 € kalkuliert worden. Ca. 8.000,-- € könnten eingespart werden, wenn anstatt mit Naturstein mit Betonsteinen aufgefüllt wird. Hiervon würde der Ratsvorsitzende jedoch aus ästhetischen Gründen abraten, da der Marktplatz über eine große Natursteinfläche verfügt.

Bei den Kosten ist noch keine Umgestaltung von Parkflächen einkalkuliert. Hierfür müsste das Pflaster komplett aufgenommen werden.

Die FWG-Fraktionssprecherin Grit Palme führt aus, dass die Kosten Immens hoch seien. Der Wunsch war erst eine Prüfung durchzuführen. Jetzt haben man einen anderen Ansatz. Man solle das weiter verfolgen und schauen, ob man hierfür eine günstigere Lösung findet.

Der Ratsvorsitzende unterbreitet den Vorschlag, dass dies auf die Tagesordnung für die nächste Bauausschusssitzung mit aufgenommen werden sollte.

Dieser Meinung schließt sich der CDU-Fraktionssprecher Cedric Crecelius und Ratsmitglied Roger Groß an.

Weiter führt Ratsmitglied Roger Groß aus, man könne eventuell auch Teilerfolge, vielleicht eine Verschönerung erzielen und sollte sich überlegen, andere Pflanzen dort zu pflanzen und andere Pflasterung zu verlegen.

Im Gegensatz zu eben hält Ratsmitglied Lothar Bindczek diese Kosten nicht für erforderlich. Weiter fragt Ratsmitglied Bindczek, ob schon jemand an der Stolperstufe gestürzt sei.

Der 1. Beigeordnete Jörg Winter hält es für sinnvoll, die Parkplätze zu verbreitern.

## **10. Beratung und Beschlussfassung über den Zuschuss zum Schinderhannes- Theater**

Die ev. Kirchengemeinde plant eine Solo- Theater- Vorstellung zum Schinderhannes aufzuführen.

Information zur Vorstellung:

„*SCHINDERHANNES-Das Alter wird die Krankheit nicht sein, an der ich sterbe.*“ Der, den wir da auf fast leerer Bühne sehen, hat eine Verabredung, die er nicht versäumen will. Eine Verabredung mit dem schönen Hannes, der als „Schinderhannes“ einer der berühmtesten Räuber der deutschen Geschichte wurde.

Wer war der Mann, der nach dem Motto „Live fast – die young“ zu leben schien, der mit dem Diebstahl von Hammeln und Pferden begann, in brutaler Weise Straßenraub beging und bewohnte Häuser plünderte, Menschen erpresste und ihnen Schutzgeldzahlungen abverlangte, und der sich nicht scheute, Mord und Totschlag zu begehen? Der, den wir da auf fast leerer Bühne sehen, will wissen, auf wen er trifft an diesem 21. November 1803 gegen ein Uhr am Nachmittag vor den Toren der Stadt Mainz: dem Tag der Hinrichtung des

schönen Hannes im Kreise von neunzehn seiner Spießgesellen. Und so erinnert sich dieser Mann an viele Zeugen, die im Prozess – oder in seiner Phantasie – höchst gegenteilige Dinge zum Delinquenten zu sagen hatten: an die Mutter und die Geliebte, an den auf den Tod zugerichteten Kaufmann, an den Leibkameraden, an den öffentlichen Ankläger, den irre gewordenen Pfarrer, den Metzger voller Bewunderung, an den bettelarmen Jugendfreund oder einen stiernackigen Hehler. Die Aussagen puzzeln sich am Ende, frei von folkloristischer Legendenbildung, nicht nur zum Bild einer bewegten Kriegszeit zusammen, sondern lassen auch das Exemplarische eines Lebensweges ahnen zwischen krimineller Energie und der Gunst der Stunde.

Trailer: <https://www.youtube.com/watch?v=nOOx3Aw-9rg> **Gemeinderat – Ortsgemeinde Miehlen**

Für den Darsteller fällt eine Gage in Höhe von 900,00 € an. Es ist geplant, dass diese Gage gedrittelt wird. Veranstalter soll neben der ev. Kirchengemeinde der Traditionsverein und die Ortsgemeinde sein. Die Bewirtung an der Vorführung übernimmt der Traditionsverein.

Als Geburtsort des Schinderhannes gebietet es sich auch kulturell hier Angebote zu machen, um an die Hintergründe um den Schinderhannes zu erinnern. Dennoch ist es für einen Veranstalter nicht ohne Risiko die Gage allein zu stemmen, da der Zulauf nicht genau abgeschätzt werden kann. Ziel ist es zudem auch, dass der Eintrittspreis 10,00 € nicht übersteigen soll, damit möglichst viele Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit haben die Vorstellung zu besuchen. Das ist nur möglich, wenn das Kostenrisiko auf mehrere Parteien verteilt wird. Daher empfiehlt die Gemeindeverwaltung auch zur Förderung dieses kulturellen Angebotes, die Veranstaltung mit 300,00 € zu fördern.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt das Schinderhannes-Theater im ev. Gemeindehaus mit 300,-- € zu bezuschussen

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	4 Ja-Stimmen
	8 Nein-Stimmen
	3 Enthaltungen

Der Antrag wurde abgelehnt.

## **11. Mitteilungen und Anfragen**

### **- Schiedsmann**

Der Ratsvorsitzende berichtet, dass Herr Breuer sein Amt als Schiedsmann niedergelegt habe und ein neuer Schiedsmann für den Bereich Nastätten gesucht werde.

Hierzu kann der im Zuschauerraum sitzende 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Nastätten und Ortsbürgermeister a.D. Peiter berichten, dass es wegen des Bezirks eine Änderung gegeben habe und kein Schiedsmann mehr gesucht werde.

#### **- Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“**

Vorschlag der Gemeindeverwaltung ist, sich wegen der möglichen Zulassung als Schwerpunktgemeinde nicht zu bewerben und abzuwarten, ob die Zulassung zur Schwerpunktgemeinde erfolgt.

#### **- Vergabe einer Hausnummer am Birkenweg**

Im neuen Baugebiet „Am Bettendorfer Weg“ ist für das Flurstück 443/18 in der Flur 42 der Neubau eines Doppelhauses mit Carports beantragt. Es gibt hierfür bislang keine amtliche Hausnummer. Die Verbandsgemeinde Nastätten unterbreitet den Vorschlag die Hausnummern Eichenweg auf 4 a und 4 b zu vergeben.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verbandsgemeinde Nastätten zur Vergabe der Hausnummern für das Grundstück Flur 42, Nr. 443/18 in Eichenweg auf 4 a und 4 b zu.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen (= einstimmig)

#### **- Schauweggass**

Ratsmitglied Markus Schulz erkundigt sich nach dem Sachstand Schauweggass.

Der Ratsvorsitzende informiert, dass das Bodengutachten noch nicht vorliege.

#### **- Hausärztliche Versorgung in Miehlen**

Die FWG-Fraktionssprecherin Grit Palme erkundigt sich nach dem Sachstand der Arztsuche.

Man sei mit dem jetzigen Besitzer der ehemaligen Praxis im Gespräch ob die Möglichkeit bestehe, das Anwesen länger zu mieten, so die Auskunft vom 1. Beigeordneten Winter.

#### **- Diverse Meldungen**

- Der Spiegel im Burgweg ist verstellt.
- Seit längerer Zeit ist das Schild in der Hauptstraße auf der Höhe Anwesen Hauptstraße 35 schief.
- Toter Baum gegenüber dem Anwesen Hauptstraße 68 und sollte gefällt werden.
- Provisorische Straßenschilder im Baugebiet „Am Bettendorfer Weg“ aufstellen.

Der 1. Beigeordnete Jörg Winter schließt um 20:32 Uhr den öffentlichen Teil und verabschiedet die Gäste.

